

Die Fundamentalfrage.

Die Thronrede spricht von einem „neuen Oesterreich“, dessen Fundamente für Generationen wiederum fest ausgebaut sein werden nach innen und außen. Dieses neue grundlegende Verfassungswerk zu schaffen, ist die Aufgabe der nächsten Zukunft. Nach der „Unfruchtbarkeit früherer Jahre“ verheißt die Thronrede ein „Aufblühen des Verfassungslebens“, oder dieser glückliche Wandel der Dinge sei nur zu erreichen durch eine „Ausgestaltung der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundlagen des gesamten öffentlichen Lebens, sowohl im Staate als auch in den einzelnen Königreichen und Ländern, insbesondere in Böhmen“. Mit diesen Sätzen der Thronrede wird eine weit- und tiefgehende innerpolitische Reform auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt. Es wird zwar dafür kein eigentliches Programm aufgestellt, ja nicht einmal die Richtung und der Inhalt der Reform angedeutet, aber jedermann weiß doch, was gemeint ist und wohin diese Ankündigung zielt. Wenn für die österreichische Verfassung heute, nach halbhundertjährigem Bestande, neue Grundlagen geschaffen werden sollen, so ist das kein gutes Zeugnis für ihre konstruktive Beschaffenheit. Fertigkeit allerdings — in dem Sinne, daß es keine Weiterentwicklung gäbe — soll und

kann eine Verfassung niemals sein. Aber die österreichische Verfassung ist immer in dem Maße unfertig geblieben, daß wir all die Jahre her keinen Augenblick sicher sein konnten, ihre wichtigsten Organe funktionieren zu sehen. Was ihr gefehlt hat und bis heute fehlt, ist nicht der Ausbau, der ja immer die Sache nachwachsender Generationen bleibt; sondern es ist ein wahrhaft fundamentaler Mangel, der es eben notwendig macht, daß die Reformarbeit, zu der wir jetzt aufgerufen werden, auf die Fundamente zurückgeht. Denn der Nationalitätenstaat Oesterreich besitzt bis heute nur eine politische, aber keine nationalpolitische Verfassung.

Als nach der Revolution von 1848 der erste konstitutionelle Reichstag zusammentrat, begriffen diese ersten freigewählten Volksvertreter Oesterreichs sofort, daß ein nationaler Ausgleich, ein von Volk zu Volk vereinbartes Nationalitätengesetz, eine der wichtigsten Grundlagen der neuen Verfassung bilden müsse. Sie machten sich an die Arbeit und mit gutem Erfolg. Aber das fremdlicher Verfassungswerk ist in dem nachfolgenden Reaktionssturm untergegangen, und seither ist nie wieder im großem, umfassenden Stil der Versuch unternommen worden, den Nationalitätenstaat auf den festen Grund eines Nationalitätengesetzes zu stellen. Detail- und Stück- und Flickarbeit ist freilich auf diesem Gebiete viel geleistet worden, vor allem in Böhmen, wo der Mangel der verfassungsrechtlichen Grundlegung sich am fühlbarsten machte und eine Krise nach der anderen hervorrief. Aber bei allen Verschiedenheiten im einzelnen ist doch die Frage, um die es sich hier handelt, eine Reichs- und keine Landesfrage, es muß nicht bloß eine böhmische, sondern eine österreichische Lösung gefunden werden, denn das ruthenische und das südslawische Problem sind aus äußeren und inneren Gründen ebenso wichtig wie das tschechische. Das Problem der österreichischen Nationalitätengesetzgebung, wie es die Thronrede richtig definiert: „im Rahmen der Einheit des Staates und unter verlässlicher Sicherung seiner Funktionen auch der freien nationalen und kulturellen Entwicklung gleichberechtigter Völker Raum zu geben“ — dieses Problem muß lösbar sein. Es für

unlösbar erklären, hieße die Zukunft Oesterreichs negieren. Der Krieg war die denkbar stärkste Probe auf die Lebenskraft unseres Nationalitätenstaates. Wir haben die Probe bestanden, aber vergessen wir niemals, wie gefährlich die Probe war und in welchem bedenklichen Zustand der innerpolitischen Unfertigkeit der Krieg uns angetroffen hat. Diese Erfahrung soll uns für die Zukunft warnen und uns ein Ansporn sein, die Verfassung endlich einmal nationalpolitisch sicher zu fundieren.